

## 1. Änderungssatzung

der Satzung zur Erhaltung und Gestaltung des historischen  
Stadt- und Straßenbildes der Mühlheimer Oberstadt  
-Stadtbildsatzung-  
vom 11.12.2012



Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 74 Baugesetzbuch in der derzeit jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Mühlheim/Donau am 15.03.2016 folgende Änderungssatzung beschlossen:

### § 1

Die Satzung zur Erhaltung und Gestaltung des historischen Stadt- und Straßenbildes der Mühlheimer Oberstadt – Stadtbildsatzung vom 11.12.2012 wird wie folgt ergänzt:

#### **Bei § 7 wird Absatz 7 neu eingefügt:**

*Die Errichtung bzw. Änderung baulicher Anlagen (z.B. Spielanlagen, Spielhäuser, Kunstgegenstände, u.a.) auf privaten Freiflächen ist in Material und Gestaltung dem Charakter des Stadtbilds und der Umgebung unterzuordnen. Das Stadtbild darf nicht durch solche Anlagen beeinträchtigt werden.*

#### **Weiterhin wird in § 7 Absatz 8 neu eingefügt:**

*Für die Errichtung bzw. Änderung baulicher Anlagen nach Absatz 2, 4, 5 und 7 ist stets eine denkmalschutzrechtliche Genehmigung gem. § 19 Abs. 2 des Gesetzes zum Schutz der Kulturdenkmale (Denkmalschutzgesetz - DSchG) einzuholen.*

### § 2

Diese Satzungsänderung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

#### **Hinweis:**

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 – 3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind gem. § 215 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Mühlheim/Donau geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Mühlheim, Hauptstraße 16, 78570 Mühlheim/Donau, geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung dieser Satzung verletzt worden sind.

Mühlheim, 15.03.2016

Jörg Kaltenbach  
Bürgermeister